

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 7 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 18 Messidor IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bz. postfrei außer Bern, umgesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezeugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bz.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumeriert für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Dohs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom ... Juni.

Der Vollziehungs-Rath —

Nach Einsicht eines Schreibens der Gemeindskammer, Verwalter und Commissarien der Stadt Bern an den gesetzgeb. und Vollz. Rath vom 15. Juni 1801, und einer Protestation, worin dieselben gegen die Losreißung des Gebietes, der Rechte und der Besitzungen, welche der Stadt Bern als ein erworbenes Eigenthum zugehören sollen, protestiren;

In Erwägung, daß diese Schriften nach ihrem Inhalte, ihrer Form und ihrem Zwecke, der öffentlichen

Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider sind, und daß übrigens weder die Gemeindskammer noch die Commissarien der Bürgerschaft von Bern befugt waren, dieselben abzufassen; beschließt:

1. Der Regierungstatthalter des Cantons Bern sey beauftragt, sich sogleich an den Ort der Sitzungen der Gemeindskammer zu begeben, sich die Protokolle, welche die Berathschlagungen über die zwey gedachten Akten enthalten, vorlegen, und eine Abschrift derselben nehmen zu lassen, die er dem Vollziehungs-Rathe zu übersenden hat.
2. Nachdem der Statthalter aus den Protokollen ersehen, welche Glieder für die Maßregel gestimmt und welche sich derselben widersetzt haben, wird er diesen letztern erklären, daß ihnen provisorisch allein die Geschäfte der Gemeindskammer aufgetragen seyen.
3. Diejenigen Glieder, welche der Maßregel beigetreten, sollen in ihren Amtsverrichtungen suspendirt seyn, durch den öffentlichen Ankläger vor das Districtsgericht gezogen, und hier nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt werden.
4. Die Vollziehung dieses Beschlusses sey dem Justizminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeicommission, das Pindtschenrecht des B. Wodtli betreffend.)

Wodtli beschwerte sich darüber bey dem Vollz. Rath, und derselbe setzte diese Summe auf Fr. 40 herab; allein daran glaubte sich Wodtli nicht ersättigen zu können; er

wiederholte seine Bitte um gänzliche Befreyung, wurde aber den 30. April 1801 von dem Vollz. Rath abgewiesen.

Jetzt langt er mit einer Petition vor Ihnen B. G. ein; behauptet, sein Pintenschenrecht gehöre in die Cathegorie der alten Wirthschaften, deren Besitzer kein Bewilligungs-Emolument zu erlegen haben, und stellt vor, es wäre ihm nützlicher die No. 1788 erlegten Fr. 1200 von dem Staat zurückzufodern, und als ein ganz neuer Wirth ein Patent mit Bezahlung der höchsten Bewilligungsgebühr zu lösen, und bittet um Befreyung von der Bezahlung jener Fr. 40.

Ueber diese Petition bemerkt nun Eure Polizeycommission, daß sie in die nemliche Classe zu gehören scheint, wie die verschiedener Pintenschenkwinthe der Gemeinde Söfingen, da sich auch diese auf bezahlte persönliche Concessionen stützen. Ohne nun die Gründe näher auseinanderzusetzen, die Sie B. G. damals leiteten, schlägt Eure Polizeycommission Ihnen lediglich vor, in das Begehren des B. Bodtli nicht einzutreten.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission wird in Berathung genommen:

Die auf den Antrag Eurer Criminalcommission von dem gesetzgebenden Rath unterm 16. April an den Vollz. Rath erlassene Botschaft schloß sich mit folgender aus allen edeln Herzen wiederhallenen Erklärung: „der gesetzgebende Rath ist so weit entfernt diese Vergehen der Strenge der Gesetze überliefern zu wollen; daß er vielmehr dem schönen Augenblick entgegen sieht, welcher der Regierung gestattet wird, das allgemeine und unbedingte Vergeben und Verzeihen aller bloß politischen Verirrungen zu beschließen. Der gesetzgebende Rath würde diesen Augenblick als eine der süßesten Belohnungen für seine Bemühungen ums Vaterland ansehen.“

Er ist eingetroffen dieser schöne Zeitpunkt den Ihr B. G. mit soviel Kühlung prophezeitet! Der Vollz. Rath thut Euch dieß durch seine unterm 18. May eingelangte Gegenbotschaft kund, und ladet Euch zugleich ein, das diesörtige Amnestiegesetz abzufassen, und zwar auf eine den Erwartungen des Vaterlands entsprechende Weise, d. h. nach den Empfindungen Eurer Criminalcommission, ohne Verzug und mit so wenigen Ausnahmen und Bedingungen, als die Wichtigkeit für die Erhaltung der innern Ruhe es immer gestattet. Sollte aus Mangel der Kenntniß der Personen oder der politischen Lage des Vaterlands, dieser Gesetzesvorschlag in seiner Ausdehnung oder Einschränkungen zu weit gehen, und wesentliche Abänderungen erforderlich seyn,

so werden die von dem Vollz. Rath zugehenden Bemerkungen uns dessen belehren.

Alle seit drey Jahren in und auffer dem Vaterland von dessen Söhnen begangene politische Sünden, sind auf die Art wie die Revolution in einer Gewitterwolke über Helvetien gekommen ist, nicht als Ausflüsse eines verdorbenen den Grundsätzen der Freyheit und Rechtgleichheit abgeschwornen Herzens, sondern bey den einen als Folgen ihres Unmuthes über außere Gewalt und die mit der Revolution über ihr Vaterland sich ergossenen Leiden; bey den andern als unbedachte Ausbrüche eines vorübergegangenen ultra- oder contrarevolutionairen Modeseifers, und (zu geschweigen derjenigen, die nachdem sie zu wiederholtenmalen umsonst dem Vaterland ihre Dienste anboten, ihr brodloses Elend oder die damalige Uebermacht der Oestreicher fortgerissen hat); und bey den dritten, die vermuthlich die größte Zahl ausmachen, als das Werk eines bloßen Zufalls anzusehen — Vergehen also, die nach ihren Triebfedern beurtheilt, am Ende einer Revolution, die nur durch allgemeine Ausöhnung und Eintracht gedeyhen kann, Verzeihung und gänzliche Vergessenheit verdienen.

Von der Freylassung oder Rückkehr dieser auf einen Augenblick verirren, wahrscheinlich in sich selbst gekehrten Söhnen, hat das Vaterland um so weniger Aufwieglung gegen die bestehende Ordnung der Dinge und Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu besorgen; da nur Menschen von dem allerverworfensten Schlag, deren es wenige giebt, nach Benützung einer ihnen ohne irgend eine kränkende Bedingung angebotenen Amnestie, einer solchen treulosen Niederträchtigkeit fähig seyn könnten, und sie dadurch nicht nur die Regierung zu der strengsten Bestrafung auffordern, sondern sich selbst in den Augen der ganzen ehrbaren Welt und ihrer eigenen Gefährten, durch diese entehrende That brandmarken würden. — Ueber alle Personen die sich obgedachter politischer Verbrechen schuldig gemacht haben, hat die Criminalcommission Euch den von dem Vollz. Rath bereits geäußerten großmüthigen Gesinnungen gemäß, eine Generalamnestie in Globo vorschlagen zu sollen geglaubt. — Weh thut es Ihrer Commission, daß sie nach ihrer Ansicht nicht auch in dieser allgemeinen Amnestie die ausgewanderten Geistlichen, unter welchen sich achtungs- und bedauernswürdige Männer befinden, begreifen, sondern denselben nur individualiter die Rückkehr in ihr Vaterland eröffnen kann.

Die vielfältigen Nachrichten und zuverlässigsten Beweise lassen keinen Zweifel übrig, daß die blinde Wuth des Volks, (an welcher keine vormals angeschene und

begüterte Männer sichtbaren Theil nehmen) und die daraus folgte Verheerung mehrerer Gegenden der Schweiz, einzig die Wirkung von der fanatischen Aufbeziehung einiger Priester waren, die bey der Gefahr das durch Wunderprophezeihungen bethörte Volk schändlich im Stich ließen. Die nemlichen Menschen sind seither zu mehrerenmalen in ihr Vaterland zurückgeschlichen, um neue Aufstände zu erregen, welches ihnen auch ohne die stäte Wachsamkeit der Regierung, bey dem rohen Theil eines schwergehiteten Volkes, das durch Aberglauben so leicht in jede Gefahr zu stürzen ist, gelungen wäre. Solchen Menschen indgesamt den Rücktritt in ihr Vaterland mit der Fackel der Zwietracht in der Hand, gestatten, wäre nach dem Erachten Eurer Commission, nicht nur eine unverzeihliche Schwachheit, sondern eine Pflichtvergessenheit, so die izige Regierung bey Wiederholung von Aufruhr und Grenelsteneu weder gegen sich selbst noch gegen die Nation verantworten könnte. Ein namentlicher Ausschluß derjenigen Geistlichen, die sich solcher Aufbeziehungen schuldig gemacht haben, der dann contradistincte alle übrigen ausgewanderten Geistlichen in der Generalamnestie umfasst hätte, wäre wohl ein Mittel, um diesen gefährlichen Menschen ihr Vaterland zu verschließen, und es hingegen den Schuldlosen en bloc zu eröffnen. — Allein die Aufnahme einer solchen Namensliste würde eine geraume Zeit erfordern; man könnte sich auf die Vollständigkeit derselben nicht verlassen; falsche Nachrichten könnten Abwesende unverschuldet prostrituiren, und den Schuldigen würde auf den Fall ihrer wahren Reue und daheriger Begnadigung, durch die Publikation die Rückkehr in ihr Vaterland beynah unmöglich gemacht. Endlich würden durch eine solche Verbannungsliste die Verwandtschaften der Schuldigen, die sich mittlerweile ums Vaterland verdient gemacht haben, betrübt, und dem Haß neuer Rührungstoff dargeboten werden. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Bevölkerungstabellen von Helvetien, nach annähernden Schätzungen, wie sie den Wahldekreten für die bevorstehenden Cantonstagskungen (S. N. 370. S. 229—31) zur Grundlage dienten.

1. Canton Bern.

	Bevölker. Seelen.		Bevölker. Seelen.
1. Bezirk Bern	18,680	3. Bez. Nieder-	
2. — Obersef-		festigen	9,271
nigen	6,577	4. — Solothosen	12,976

	Bevölker. Seelen.		Bevölker. Seelen.
5. Bez. Seeland	8,719	14. Bez. Laupen	8,134
6. — Büren	8,059	15. — Saanen	4,630
7. — Burgdorf	14,904	16. — Oberse-	
8. — Wangen	11,565	menthal	5,754
9. — Langen-		17. — Niederse-	
thäl	19,805	menthal	4,239
10. — Niederem-		18. — Frutigen	4,092
menthal	15,196	19. — Neschi	4,259
11. — Oberem-		20. — Thun	5,196
menthal	15,057	21. — Unterseen	2,240
12. — Steffis-		22. — Interlaken	6,615
burg	10,759	23. — Brienz	2,948
13. — Höchstetten	12,717	24. — Oberhasli	4,571

217,963

2. Canton Zürich.

1. Bez. Andelfingen	15,880	9. Bez. Zürich	18,502
2. — Benken	8,690	10. — Metmen-	
3. — Winterthur	9,491	setten	14,232
4. — Elgg	8,284	11. — Horgen	19,064
5. — Febraltorf	14,828	12. — Meilen	19,076
6. — Basserstorf	10,913	13. — Gräningen	12,260
7. — Bülach	11,373	14. — Uster	11,604
8. — Regensdorf	11,957	15. — Wald	11,529

192,684

3. Canton Waadt.

1. Bez. Nyon	8,719	12. Bez. Payerne u.	
2. — Arbonne	7,059	Avenche (der	
3. — Rolle	4,558	Theil, so vor-	
4. — Morges	9,045	mals zu Bern	
5. — Lausanne	13,629	gehörte)	7,151
6. — Lavaud	7,734	13. — Yverdon	9,769
7. — Vevey	9,829	14. — Grandson	9,753
8. — Nige	11,801	15. — Orde	9,576
9. — Pays d'en-		16. — Lac de Joux	4,153
haut Romand	4,094	17. — Cossonay	7,840
10. — Oron	4,438	18. — Echallens	7,028
11. — Moudon	8,866		

144,042

4. Canton Argau.

1. Bez. Aarau	13,745	7. Bez. Sarmen-	
2. — Zofingen	10,587	storf	9,522
3. — Kulm	14,418	8. — Bremgarten	8,110
4. — Leziburg	12,243	9. — Baden	9,891
5. — Brugg	9,556	10. — Zurzach	10,695
6. — Muri	7,764		

106,531